

**Anordnung  
über die Beibehaltung  
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks  
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung  
nach Einführung der Industriepreise  
der 3. Etappe der Industriepreisreform.**

— **Putzmacher-, Hutmacher-,  
Mützenmacherhandwerk** —

**Vom 15. Dezember 1966**

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,
- die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerates vom 29. September 1966\* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
- durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,

wird angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Betriebe des Putzmacher-, Hutmacher- und Mützenmacherhandwerks (nachfolgend als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Putzmacher-, Hutmacher- und Mützenmacherhandwerks.

§ 2

**Preise für Lieferungen und Leistungen**

(1) Die Abgabepreise des Putzmacher-, Hutmacher- und Mützenmacherhandwerks für in Einzelfertigung hergestellte Erzeugnisse sowie für Leistungen für die Bevölkerung bleiben auch nach Inkrafttreten der Preis-anordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung für Lieferungen und Leistungen des Putzmacher-, Hutmacher- und Mützenmacherhandwerks gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

§ 3

**Grund- und Hilfsmaterial**

(1) Für das branchentypische Grundmaterial zur Herstellung von Erzeugnissen des Putzmacher-, Hutmacher- und Mützenmacherhandwerks in Einzelfertigung und für

\* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finan./Wirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung. Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

die Bevölkerung treten für die Handwerksbetriebe durch die Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform keine Veränderungen ein.

(2) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 werden für die Durchführung von Einzelfertigung und Leistung für die Bevölkerung durch die Zulieferer (Produktionsmittelhandel, Einkaufs- und Liefergenossenschaften, Arbeitsgemeinschaften der PGH) für nachfolgende Materialien zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 beliefert:

- a) Hutstumpen,
- b) textiles Material,
- c) sowie sonstige Materialien, für die die Preise durch die Preisanordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) in Kraft gesetzt worden sind.

Sie erhalten sonstige, nicht textile Grund- und Hilfsmaterialien durch die Lieferer zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

(3) Soweit die Betriebe des Putzmacher-, Hutmacher- und Mützenmacherhandwerks oder die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks bzw. die Arbeitsgemeinschaften der PGH zur Weiterbelieferung an die Handwerksbetriebe für die Durchführung von Einzelfertigungen ausnahmsweise Material direkt von Herstellern beziehen, gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Der Ausgleich zwischen den Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform und den für die Belieferung des Handwerks geltenden Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Stand vor Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform) wird für die im Abs. 2 Buchstaben a und b aufgeführten Materialien nach besonderen Bestimmungen bereits bei den Herstellerbetrieben bzw. beim Produktionsmittelhandel herbeigeführt.

§ 4

**Preise für Lieferungen und Leistungen  
in Serienfertigung**

(1) Stellen die im § 1 aufgeführten Betriebe Erzeugnisse in Serienfertigung her, so gelten für die Preisermittlung die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 4386 vom 1. Juni 1966 — Kopfbedeckung — (3. Etappe der Industriepreisreform). Dies gilt auch für die Durchführung von Lohnarbeiten für gewerbliche Auftraggeber.

(2) Das Material für die Erzeugnisse und Leistungen gemäß Abs. 1 ist zu Industriepreisen der Industriepreisreform zu beziehen.

(3) Die Einzelhandelsverkaufspreise der in Serienfertigung hergestellten Konsumgüter werden entsprechend den für die Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise geltenden Grundsätzen in Höhe der nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 geltenden Preise für vergleichbare Konsumgüter festgesetzt.

§ 5

**Bewegliche Anlagegegenstände**

Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werk-